

Corporate Governance Prinzipien der SWG (CGP)

§ 1 Zweck und Einordnung der Corporate Governance Prinzipien

¹ Die Stadt Grenchen hat die Aufgabe der ausreichenden, wirtschaftlichen und sicheren Belieferung ihres Versorgungsgebietes mit elektrischer Energie, Gas und Wasser in den «**Statuten der SWG**», welche als rechtsetzendes Gemeindereglement gemäss § 56 lit. a des Gemeindegesetzes qualifizieren, an die SWG ausgelagert.

² Die SWG ist aktuell als eine selbständige öffentlich-rechtliche Unternehmung der Stadt Grenchen mit eigener Rechtspersönlichkeit organisiert.

³ Der Gemeinderat Grenchen hat am 3. Dezember 2019 die «**Eignerstrategie für die SWG**» verabschiedet.

⁴ Gemäss Ziffer VI der Eignerstrategie sind die Grundsätze zur Organisation der SWG, namentlich (1) zu deren Rechtsform, (2) zur Zusammensetzung, Nomination, Wahl und Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie (3) zu Struktur, Aufgaben und Prozessen des Verwaltungsrates, vom Gemeinderat Grenchen in den «Corporate Governance Prinzipien der SWG» festzulegen. Die Wahl der Rechtsform der SWG wird aktuell überprüft und ist daher in den vorliegenden Corporate Governance Prinzipien nicht behandelt; ihre Änderung bedürfte einer Änderung der Statuten der SWG als rechtsetzendes Gemeindereglement. Die Corporate Governance Prinzipien sind aber so formuliert, dass sie weitgehend unabhängig von der Rechtsform der SWG Gültigkeit haben können.

⁵ Die Corporate Governance Prinzipien stimmen mit den Statuten der SWG überein.

⁶ Soweit das «**Geschäftsreglement der SWG**» und allfällige weitere Reglemente von der Eigentümerstrategie oder den Corporate Governance Prinzipien abweichen, sind sie entsprechend anzupassen.

§ 2 Geltungsbereich

¹ Die Corporate Governance Prinzipien gelten für die SWG und die von der SWG kontrollierten Gesellschaften. Insbesondere erstrecken sich deshalb die Aufgaben und Pflichten des Verwal-

tungsrates, der Präsidentin oder des Präsidenten des Verwaltungsrates sowie der Direktorin oder des Direktors sinngemäss auch auf die von der SWG kontrollierten Gesellschaften.

² Der Verwaltungsrat der SWG ernennt die Mitglieder des Verwaltungsrates aller von der SWG kontrollierten Gesellschaften; mindestens ein Mitglied des SWG-Verwaltungsrates nimmt in wichtigen von der SWG kontrollierten Gesellschaften im Verwaltungsrat Einsitz (§ 4 Abs. 1 lit. d).

³ Die Vorgaben der SWG Eignerstrategie gelten auch für alle von der SWG kontrollierten Gesellschaften. Dies betrifft insbesondere auch die Informations-, Konsultations- und Genehmigungspflichten gegenüber der Stadt Grenchen.

⁴ Die Verwaltungsräte von kontrollierten Gesellschaften berücksichtigen bei der Ausübung ihres Amtes neben den Interessen der eigenen Gesellschaft auch die Interessen der SWG und der Stadt Grenchen. Sie sorgen dafür, dass (1) die notwendigen Verwaltungsratssitzungen und Generalversammlungen stattfinden, (2) die Gesellschaft angemessen finanziert ist, sowie dass (3) wichtige Geschäfte der Gesellschaft von deren Verwaltungsrat basierend auf ein entsprechendes Reglement beschlossen werden, welches vom Verwaltungsrat der SWG zu genehmigen ist.

§ 3 Grundsätze

¹ Die SWG wird durch einen effizienten Verwaltungsrat geleitet, der unternehmerisch denkt und stets die Interessen der Stadt Grenchen als Eigentümerin im Auge behält.

² Der Verwaltungsrat handelt eigenverantwortlich.

³ Bei Verstössen gegen die Eignerstrategie, die Leistungsvereinbarung oder diese Corporate Governance Grundsätze behält sich der Gemeinderat die Ausübung seines Instruktionsrechts gegenüber dem Verwaltungsrat vor.

⁴ Der Verwaltungsrat lässt sich vom Ziel einer nachhaltigen Unternehmensentwicklung leiten.

⁵ In seinen Entscheiden berücksichtigt der Verwaltungsrat berechnigte Interessen der Mitarbeitenden, Kunden, Lieferanten und der Allgemeinheit und fördert dadurch die Schaffung von nachhaltigem Unternehmenswert.

⁶ Der Verwaltungsrat sorgt in der Planung für die grundsätzliche Übereinstimmung von Strategie, Risiken und Finanzen.

⁷ Der Verwaltungsrat legt die Unternehmenswerte fest und sorgt für eine Unternehmenskultur, welche diese unterstützt.

⁸ Der Verwaltungsrat sorgt für einen effizienten und transparenten Kontakt und Informationsaustausch mit den Behörden der Stadt Grenchen als Eigentümerin der SWG.

⁹ Jedes Mitglied des Verwaltungsrates der SWG handelt integer, fördert die gewünschte Unternehmenskultur der SWG und unterstützt dies durch sein eigenes Handeln.

§ 4 Aufgaben des Verwaltungsrates

¹ Die Hauptaufgaben des Verwaltungsrates beinhalten unter Beachtung der Rechte der Eigentümerin, der Statuten, der Eignerstrategie sowie der Leistungsvereinbarung der SWG unter anderem:

- a) die Oberleitung der Gesellschaft;
- b) die Verabschiedung einer auf nachhaltiges Wachstum ausgerichteten Unternehmensstrategie, welche unter der Oberaufsicht des Verwaltungsrates zusammen mit der Direktion ausgearbeitet wird, sowie die Überwachung von deren Umsetzung durch die Direktion;
- c) die Beschaffung bzw. Festlegung der notwendigen Mittel, Organisation und Prozesse, um die Strategie der SWG im Rahmen der Statuten und der Eignerstrategie erfolgreich umsetzen zu können;
- d) die Ernennung, Abberufung, Überwachung und Leistungsbeurteilung des Direktors und der anderen Mitglieder der Geschäftsleitung und von allenfalls weiteren mit der Vertretung betrauten Personen sowie des Verwaltungsrates von Tochtergesellschaften der Gesellschaft, wobei mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates in wichtigen Tochtergesellschaften der Gesellschaft in dessen Verwaltungsrat Einsitz nimmt und auch Mitglieder der Direktion in Verwaltungsräte von Tochtergesellschaften gewählt werden können;
- e) die Personalplanung auf Stufe Direktion;
- f) die Ausgestaltung und unabhängige Überwachung des Rechnungswesens, der Finanzplanung, der Finanzkontrolle sowie der Finanzberichterstattung;
- g) das Vorhandensein und die Überwachung eines effizienten Risikomanagementsystems, eines internen Kontrollsystems (IKS) sowie eines Compliance-Programms;
- h) die Geschäftsberichtserstattung sowie die regelmässige und zeitgerechte Information der Stadt als Eigentümerin der SWG.

² Der Verwaltungsrat erlässt ein Geschäftsreglement und überträgt darin die Geschäftsführung im Rahmen der Statuten an die Direktion.

§ 5 Verwaltungsratspräsident(in) und Direktor(in)

5.1 Verwaltungsratspräsident(in)

¹ Die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsrates:

- a) wirkt als Führungs-Vorbild und setzt sich ein für eine offene und konstruktive Diskussions- und Entscheidungskultur im Verwaltungsrat sowie zwischen Eigentümerin, Verwaltungsrat, Direktion und Mitarbeitenden;
- b) leitet den Verwaltungsrat;
- c) sorgt dafür, dass der Verwaltungsrat effizient und erfolgreich arbeitet;
- d) bestimmt die Agenda der Verwaltungsratssitzungen, wobei diese für jede Sitzung des Verwaltungsrates vorsieht, dass der Verwaltungsrat zu Beginn und/oder am Ende der Sitzung alleine, ohne Beisein der Direktorin oder des Direktors oder anderer Mitglieder der Direktion oder von Drittpersonen als "geschlossene Sitzung" tagt;
- e) überwacht, unterstützt und berät die Direktorin oder den Direktor;
- f) stellt sicher, dass die Mitglieder des Verwaltungsrates von der Direktion relevante, korrekte, zeitgerechte und klare Informationen erhalten;
- g) unterstützt das Nominations- und Governance Komitee (vgl. Ziff. 6.3) bei der Beurteilung der Arbeit des Gesamtverwaltungsrates und der einzelnen Verwaltungsräte;
- h) sorgt für eine aufgabenbezogene Einführung neu gewählter Verwaltungsratsmitglieder und eine zweckmässige Weiterbildung aller Verwaltungsräte;
- i) sorgt für ein effizientes Arbeitsverhältnis und eine offene Kommunikation zwischen dem Verwaltungsrat und der Direktion;
- j) vertritt die Unternehmung in allen Belangen ausser dem "Tagesgeschäft" nach aussen.

5.2 Direktor(in)

¹ Die Direktorin oder der Direktor

- a) entwickelt im Rahmen der Vorgaben des Verwaltungsrates zusammen mit diesem die Unternehmensstrategie und die darauf basierende Jahresplanung, und setzt die vom Verwaltungsrat beschlossene Unternehmensstrategie und Jahresplanung um;
- b) führt die Mitglieder der Direktion;
- c) sorgt für eine effiziente Organisation sowie wirksame Prozesse und Systeme im Rahmen der Vorgaben des Verwaltungsrates;
- d) sorgt für ein vertrauensvolles Arbeitsverhältnis und eine offene Kommunikation zwischen der Direktion und dem Verwaltungsrat;
- e) setzt das vom Verwaltungsrat vorgegebene Risikomanagement, interne Kontrollsystem sowie das System für die Einhaltung anwendbarer Normen (Compliance) wirksam um;
- f) ist verantwortlich für die Förderung der Mitarbeitenden aller Stufen und die Nachfolge- regelung im Kader;
- g) stellt sicher, dass wichtige Geschäfte und Investitionen sorgfältig evaluiert werden;

- h) sorgt dafür, dass der Verwaltungsrat inhaltlich korrekte, klare und zeitgerechte Informationen erhält;
- i) nimmt an Teilen der Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil und hat das Recht, Anträge zu stellen;
- j) vertritt die Unternehmung in Belangen des "Tagesgeschäfts" nach aussen.

§ 6 Zusammensetzung und Ernennung des Verwaltungsrates

6.1 Zusammensetzung und Unabhängigkeit

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus 5 bis maximal 7 Mitgliedern. Wählbar sind Personen mit Wohnsitz in der Schweiz.

² Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident von Grenchen von Amtes wegen sowie ein weiteres aktives Mitglied des Gemeinderates der Stadt Grenchen sind als Vertreter der Eigentümerin Mitglied des Verwaltungsrates.

³ Die Amtsperiode der Verwaltungsratsmitglieder beträgt 1 Jahr. Verwaltungsräte können vom Gemeinderat der Stadt Grenchen während einer laufenden Amtsperiode nur unter ausserordentlichen Umständen abgewählt werden, zum Beispiel wenn sie Gesetz, Rechte der Eigentümerin, Statuten, die Eignerstrategie oder die Leistungsvereinbarung der SWG oder ihre Pflichten in schwerwiegender Weise verletztten oder missachten.

⁴ Die Mitglieder des Verwaltungsrates unterliegen keinen Alters- oder Amtszeitbeschränkungen. Dem Verwaltungsrat sollen aber Mitglieder verschiedener Altersklassen angehören, und die durchschnittliche Amtszeit aller Verwaltungsräte soll in der Regel 10 Jahre nicht überschreiten.

⁵ Die Mitglieder des Verwaltungsrates müssen über die notwendige Qualifikation für die Ausübung ihres Amtes verfügen und die erforderlichen Fähigkeiten haben, damit eine eigenständige Willensbildung im kritischen Gedankenaustausch mit der Direktion gewährleistet ist. Dazu gehört, dass der Gesamtverwaltungsrat ein gutes Verständnis des Geschäftes der SWG hat und in der Lage ist, die Leistung der Direktion effektiv zu beurteilen und unabhängig zu hinterfragen.

⁶ Jedes Mitglied des Verwaltungsrates muss bereit und in der Lage sein, genügend Zeit und Verfügbarkeit für die wirksame Ausübung seines Amtes zu haben.

⁷ Der Verwaltungsrat soll divers zusammengesetzt sein. Dazu gehört ein angemessener Mix aus unterschiedlichen fachlichen Kenntnissen, Erfahrungen, Sozialkompetenzen, Persönlichkeitsmerkmalen, Geschlecht sowie Alter und Amtszeit der Verwaltungsratsmitglieder.

⁸ Mit Ausnahme der beiden Vertreter der Eigentümerin müssen alle Mitglieder des Verwaltungsrates inklusive der Präsidentin oder des Präsidenten von der Eigentümerin und der SWG nach

anerkannten Regeln unabhängig sein. Insbesondere dürfen sie (1) nicht der Direktion der Unternehmung angehören und auch nicht innert der drei letzten Jahre angehört haben, (2) mit der Unternehmung in keinen oder nur verhältnismässig geringfügigen geschäftlichen Beziehungen stehen und (3) kein Mitarbeiter oder Mitglied des Gemeinderats der Stadt Grenchen sein.

6.2 Ernennung

¹ Wahlbehörde ist der Gemeinderat der Stadt Grenchen. Der Gemeinderat bestimmt auch den Präsidenten des Verwaltungsrates.

² Die Wahlbehörde setzt ein aus drei Mitgliedern bestehendes Nominations- und Governance-Komitee («NGK») ein.

³ Alle Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Gemeinderat aus der Reihe der vom NGK vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten gewählt. Das NGK schlägt auch das Mitglied des Gemeinderates vor, das zusätzlich zur Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten als zweite(r) Vertreter(-in) der Stadt in den Verwaltungsrat gewählt werden soll. Falls der Gemeinderat eine(n) vom NGK vorgeschlagene Kandidatin oder Kandidaten nicht wählen will, schlägt das NGK eine Ersatzkandidatin oder einen Ersatzkandidaten vor.

6.3 Nominations- und Governance-Komitee (NGK)

¹ Die Amtsperiode der NGK-Mitglieder beträgt vier Jahre. Sie werden in der Mitte der jeweiligen Legislatur gewählt. Zwei Mitglieder, inklusive der Präsident des NGK, müssen von der SWG nach anerkannten Regeln unabhängig sein und dürfen keine Gemeinderäte oder Mitarbeiter der Stadt Grenchen sein. Diese NGK-Mitglieder müssen über die notwendige Qualifikation für die Ausübung ihres Amtes verfügen (Corporate Governance Experte(-in) und Erfahrung mit der Leistungsbeurteilung von Verwaltungsräten und der Arbeit von Verwaltungsräten). Das dritte Mitglied des NGK ist von Amts wegen der Stadtpräsident (-in).

² Der Präsident des Verwaltungsrates ist dem NGK gegenüber betreffend die Arbeit des Verwaltungsrates und dessen Mitglieder auskunftspflichtig und wird nach Bedarf zu Sitzungen des NGK eingeladen.

³ Das NGK plant die Nachfolge im Verwaltungsrat und nominiert die bestehenden und neue Mitglieder des Verwaltungsrates zuhanden des Gemeinderates.

⁴ Das NGK legt die Kriterien für die Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten in einem Anforderungsprofil fest, welches vom Gemeinderat genehmigt wird.

⁵ Das NGK sucht Mitglieder des Verwaltungsrates allein aufgrund ihrer persönlichen und fachlichen Qualifikation sowie im Hinblick auf eine optimale Zusammensetzung des Verwaltungsrates aus.

⁶ Das NGK schlägt bestehende Mitglieder des Verwaltungsrates basierend auf ihrer Leistung als Verwaltungsrat, auf einer optimalen Zusammensetzung des Verwaltungsrates aber auch unter Beachtung der Kontinuität im Verwaltungsrat zur Wiederwahl vor. Informationen an den Gemeinderat betreffend die Arbeit des Verwaltungsrates und dessen Mitglieder werden dem Gemeinderat mündlich und vertraulich gegeben.

⁷ Das NGK beurteilt jährlich die Unabhängigkeit der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die Arbeit des Verwaltungsratsgremiums als Ganzes und seiner einzelnen Mitglieder und sorgt dafür, dass Schwachpunkte angegangen werden.

§ 7 Interessenwahrung und Umgang mit Interessenkonflikten

¹ Die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie der Direktion sind in Ausübung öffentlicher Aufgaben auf die Einhaltung des massgebenden öffentlichen Rechts verpflichtet und müssen ihre Aufgaben mit aller Sorgfalt und Treue erfüllen sowie die Interessen der SWG wahren. Konkurrenzierende Tätigkeiten sind nicht zulässig.

² Der Stadtpräsident(-in) sowie das zweite Mitglied des Gemeinderates sind als Mitglieder des Verwaltungsrates unter Wahrung ihrer Treuepflicht gegenüber der SWG im besonderen Masse für die Wahrung der Interessen der Stadt besorgt. Der Gemeinderat kann beide entsprechend beauftragen, wie sie ihr Stimmrecht im Verwaltungsrat auszuüben haben.

³ Bei Interessenkonflikten besteht im Verwaltungsrat und in der Direktion eine Offenlegungspflicht gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten des Verwaltungsrates. Der Verwaltungsrat fasst in der Folge unter Ausstand der oder des Betroffenen einen der Intensität des Interessengegensatzes entsprechenden Entscheid bezüglich des Umgangs mit diesem Interessenkonflikt. Wer der SWG entgegenstehende Interessen hat oder solche Interessen für Dritte vertreten muss, tritt bei der Willensbildung in den Ausstand.

⁴ Eine Person, die in einem dauernden Interessenkonflikt steht, kann dem Verwaltungsrat nicht angehören.

§ 8 Umgang mit Risiken und Compliance, Internes Kontrollsystem

¹ Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass das Unternehmen ein wirksames Risikomanagement, ein funktionierendes internes Kontrollsystem und ein System für die Einhaltung anwendbarer Normen (Compliance) hat und überwacht diese.

² Der Verwaltungsrat macht sich ein Bild von der Wirksamkeit der externen Revision, des internen Kontrollsystems sowie der Compliance.

³ Der Verwaltungsrat geht die Jahresrechnung kritisch durch und bespricht diese mit der Direktion und dem Leiter der externen Revision.

⁴ Der Verwaltungsrat beurteilt die Leistung und Honorierung der externen Revision und vergewissert sich über deren Unabhängigkeit.

§ 9 Vergütungen

¹ Die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates ist in einem vom Gemeinderat erlassenen Reglement geregelt. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden entsprechend ihrer Aufgabe und Verantwortung angemessen entschädigt. Die Vergütung soll sich dabei im Rahmen der Vergütung bewegen, die vergleichbare Unternehmen ihren Verwaltungsräten ausrichten.

² Die Mitglieder des NGK werden entsprechend ihrer Aufgabe, Verantwortung und Erfahrung angemessen entschädigt.

³ Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass das Vergütungssystem der SWG so ausgestaltet ist, dass die Interessen der Direktion mit den Interessen der SWG im Einklang stehen und die Unternehmensstrategie sowie der nachhaltige und langfristige Erfolg der SWG unterstützt werden.

§ 10 Überprüfung der Governance Regeln

¹ Das NGK überprüft regelmässig, mindestens aber alle drei Jahre, ob die Governance Regeln der SWG, wie sie in den Statuten, dem Geschäftsreglement, der Eigenerstrategie und diesen Corporate Governance Prinzipien niedergelegt sind, angepasst werden sollten, und stellt dem Gemeinderat gegebenenfalls entsprechend Antrag.

Diese Corporate Governance Prinzipien wurden vom Gemeinderat am 30.6.2020 genehmigt (GRB Nr. 2651). Sie treten nach Inkrafttreten der entsprechend revidierten Statuten der SWG in Kraft

Der Stadtpräsident
François Scheidegger

Die Stadtschreiberin
Luzia Meister